

# Mehr Gerechtigkeit

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1907)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325499>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

weniger Fabrikassen, das Wochenbett berücksichtigte. Dieser Schritt wird nicht kleiner gemacht dadurch, dass wir alle aufs lebhafteste von der Wünschbarkeit und Gerechtigkeit desselben überzeugt sind. Es ist eine durchaus neue und etwas kostspielige Sache, die hier unter die Bedingungen aufgenommen wurde. Allein die Botschaft ist mit uns der Meinung, dass die Sache aller Anstrengungen wert sei.

„Es scheint uns angezeigt“ — sagt sie — „die Mutterschaft zu ehren und zu ermuntern, indem wir für Wöchnerinnen Leistungen vorsehen. Diese Bestimmung von offenkundigem ethischem Wert bietet vom Standpunkt der Geburtsfrequenz und demjenigen der kommenden Geschlechter ein grosses Interesse. Sie ist um so mehr am Platze, als eine spezielle und eigene Versicherung für Wöchnerinnen sich kaum in genügendem Masse einbürgern würde.“ Und weiter unten:

„Durch Art. 11, Abs. 2 vervollständigen wir die Massnahmen zu gunsten der Wöchnerin in einem wichtigen vom Gesetze von 1899 nicht berührten Punkte. Selbst nachdem die Wöchnerin sich erholt hat und physisch wieder arbeitsfähig geworden ist, verbietet ihr manchmal das Gesetz die Wiederaufnahme ihres Berufes noch für eine bestimmte Zeit“, — Hier wird das Fabrikgesetz zitiert, welches die Arbeiterin bis 6 Wochen nach einer Niederkunft von der Fabrik ausschliesst, — „während sie doch im allgemeinen nach 18 oder 20 Tagen wieder hergestellt ist.“ —

„Der humane Zweck und der Nutzen einer solchen (Schutz-) Bestimmung sind unbestreitbar. Es genügt aber nicht, dass der Gesetzgeber die Mutter dem Kinde nach ihrer Wiederherstellung belässt; er hat auch darüber zu wachen, dass die bezweckte Wohltat nicht, infolge der aus dem Arbeitsverbot entstehenden ökonomischen Übelstände, undurchführbar oder illusorisch werde.“ — Nach Anführung der Beschwerden der Fabrikinspektoren über die Schwierigkeiten, welche dem Wöchnerinnenschutz bei der Durchführung entgegenstehen, schliesst die Botschaft: „Es ist somit an der Zeit, die rein negative Schutzmassnahme, die in diesem Verbot enthalten ist, durch eine Bestimmung, die der durch das Gesetz am Arbeiten verhinderten Wöchnerin zu Hülfe kommt, zu vervollständigen“.

Man möchte hier nun sehnlichst wünschen und glaubt es zu hören, dass das Gesetz der Wöchnerin ganz zu Hülfe komme und ein für allemal für die ganze Dauer der vorgeschriebenen Ruhezeit das Krankengeld im vollen Betrag für sie verlange. Allein so weit geht es nun doch nicht, wohl in der Erwägung, dass der den Kassen zugemutete Schritt ins Neue hinein diesen zu gross scheinen könnte und auf Widerstand stossen müsste. Wir müssen dies lebhaft bedauern! Denn die „physische Arbeitsfähigkeit“, die ja allerdings äusserlich oft nach 20 Tagen wieder erreicht ist, ist doch wohl nur eine scheinbare. Die innern Organe dürften wohl meist noch nicht ganz zurückgebildet sein. Die Ansichten der medizinischen Autoritäten, welche beim Fabrikgesetz und der andern, die bei der Krankenversicherung massgebend gewesen sein müssen, stehen da offenbar einander gegenüber. Es kann nicht nur wegen des Kindes sein, dass der Kommentar zum Fabrikgesetz an den 6 Wochen so fest hält, sondern er befürchtet einen Schaden für spätere Niederkunft als Folge, da er auch dann die 6 Wochen nicht kürzen lässt, wenn das Kind vor Ablauf derselben gestorben ist oder wenn eine Frühgeburt stattgefunden hat. Wir Frauen sind allerdings Laien in dieser Sache und müssten uns wohl dem Ausspruch von Ärzten beugen; immerhin haben viele von uns die Erfahrung in dieser Sache für sich.

Es ist wohl richtig, wenn die Botschaft zu dieser Zweiteilung der gesetzlichen Ruhezeit bemerkt, „die Frau könne in dieser Zeit ausserhalb ihres Berufes ihre Zeit anders ver-

wenden“. Gewiss, wenn es sich um Frauen der besitzenden Klasse handeln würde, könnte das sicher in Rechnung gebracht werden. Aber wie wird die ihres Lohnes in dieser Zeit beraubte Arbeiterin die Zeit verbringen, wenn die Entschädigung dafür für sie und das Kind nicht annähernd die Existenz ermöglicht? Sie wird eben, wie bisher, nach andrem Verdienst gehen, und die für sie ungewohnte, oft weit schwerere Arbeit kann ihr dann leicht mehr schaden, als dies von der Tag für Tag gewohnten zu befürchten wäre. — Wir können uns deshalb von der Lösung dieses Problems noch nicht ganz befriedigt erklären. —

Wohl möglich, dass die Beratung in Kommissionen und Räten uns hier noch eine Aufbesserung bringen könnte. Die Mehrkosten, die laut Berechnungen durch die Wöchnerinnenversicherung per versicherter Frau nach dem Entwurfe entstehen, sind 0,66 Krankheitstage per Jahr. Zu den Kosten einer versicherten Frau (1,20 Tage) gezählt sind es 1,86 Krankheitstage im ganzen. Würde das Krankengeld über die volle Ruhezeit ausbezahlt, so würde dies einen Zuwachs von noch einmal 0,66 betragen, also  $1,20 + 1,32 = 2,52$  Krankheitstage im ganzen per Frau per Jahr. Nimmt man an, dass die Frauen einen Drittel des Gesamtbestandes der Kassen ausmachen, so wird dieser Zuwachs von Krankheit im ersten Fall 0,62 Tage auf jeden Versicherten per Jahr, im letzten Fall 0,84 Tage, also im einen Fall 62 Rappen im andern 84 Rappen im Jahr ausmachen. Diese letzte Zahl wäre noch zu reduzieren, da ja nicht alle Wöchnerinnen der gesetzlichen Ruhezeit unterstellt sind. Wer weiss, ob nicht der Umstand, dass die Mehrkosten verhältnismässig nicht so gross sind, unsere Räte selbst oder hernach vielleicht die Kantone oder einzelne Kassen wenigstens dazu führt, ihre Leistungen für die Wöchnerinnen noch besser mit den Schutzbestimmungen in Einklang zu bringen? Wir haben ja schon erlebt, wie rasch sich die Anschauungen in der Frage der Wöchnerinnenversicherung geändert haben. Wie sonderbar hat man Frauen vor vier Jahren noch angeschaut, wenn sie davon zu sprechen wagten! Vergessen wir auch nicht, dass, was der Entwurf von den Kassen verlangt, nur Mindestleistungen sind, über die hinauszugehen stets erlaubt und möglich ist. Und in letzter Linie — trösten wir uns mit dem Gesetzgeber selbst, der am Schlusse seiner Vorbemerkungen sagt: „Nichts hindert uns später, mit Zustimmung des Volkes unsre Gesetzgebung nach den Lehren der Erfahrung zu entwickeln.“ — Treten wir also nur mutig ein für das uns hier Gebotene, und verkennen wir über unserer Kritik das viele Gute nicht. Tun wir unser Möglichstes, ihnen zu Erfolg zu verhelfen, und arbeiten wir namentlich auch dafür, dass, wenn der Entwurf einmal Gesetz geworden ist, unsere Frauen allerorten dieser Versicherung beitreten. An Arbeit wird es uns noch lange nicht fehlen; denn auch in den Kantonen werden wir das unsrige tun müssen, um den möglichst günstigen und vollkommenen Ausbau des ansehnlichen und erfreulichen Fundamentes zu erreichen, das uns hier gelegt wurde.

L. Steck.

## Mehr Gerechtigkeit.

Wenn von Seite der Frauenbewegung die Forderung aufgestellt wird, es sollten auch Frauen in den Gerichten sitzen, so wird uns immer als unwiderlegbares Argument entgegengehalten, die Frauen besäßen keinen oder viel zu wenig formalen Rechtssinn, um als Richter funktionieren zu können. Keinen formalen Rechtssinn! damit ist die Sache kurzerhand erledigt, und die Frau kann, nach dem Urtheil der Sachverständigen, nichts anderes tun, als im Gefühl ihrer Unwürdigkeit und Unvollkommenheit beschämt sich zurück-

ziehen. Es liegt uns ferne bestreiten zu wollen, dass die Frau im allgemeinen weniger formalen Rechtssinn besitzt als der Mann, und wenn das der allein ausschlaggebende Faktor wäre, so könnte wohl den Frauen mit einigem Recht der Zutritt zum Richteramt verweigert werden. Das bestreiten wir aber. Der rein formale Rechtssinn mag juristisch unanfechtbare Urteile hervorbringen, ob aber immer gerechte, das ist eine andere Frage, denn Recht und Gerechtigkeit decken sich leider noch lange nicht. Man bedenke nur: sehr viele, vielleicht die meisten Urteile, die unser Gerechtigkeitsgefühl am schärfsten verletzen, und die man aufs tiefste bedauern muss, sind formal ganz richtig. Nun wissen wir sehr wohl, dass der Richter sich an das Gesetz halten muss, sei dieses gut oder schlecht, denn sonst würde der Willkür Tür und Tor geöffnet; aber es gibt eben zweierlei Auslegung des Gesetzes: eine nach dem Buchstaben und eine nach dem Geiste. Und wir glauben, dass nur die letztere gerechte Urteile hervorbringe. Das spöttisch abweisende „ja, die Frauen würden nicht mit dem Kopf, sondern mit dem Herzen urteilen“, ficht uns nicht stark an, da wir überzeugt sind, dass neben dem Kopf ganz wohl auch das Herz mitsprechen dürfte, das sich allerdings nicht mit juristischen und logischen Spitzfindigkeiten abgibt, wie dies der Kopf nur zu leicht tut.

Zu den vorstehenden Erwägungen hat uns der nachfolgende Fall veranlasst, von dem in den Zeitungen zu lesen war.

Es handelt sich um den Schadenersatzanspruch eines zehnjährigen Knaben, der Waise geworden war. Seine Mutter war Bahnwärterin auf der Strecke Basel-Delsberg. Sie versah den Dienst von morgens bis abends 5 Uhr, um welche Zeit sie von ihrem Mann für den Nachtdienst abgelöst wurde. Das Bahnwärterhäuschen befindet sich in der Nähe eines Fabrikkanals, über den eine Brücke führt, die von den Bahnwärterleuten benutzt werden durfte, um zu ihrer Wohnung zu gelangen.

Am 8. Januar 1902 war die Frau mit dem Knaben bis 9 Uhr noch bei ihrem Manne im Bahnwärterhäuschen geblieben und wollte dann nach Hause gehen. Auf der versteinerten Brücke glitt sie aus und fiel in den Kanal. Der Knabe schrie um Hilfe, und der Vater eilte herbei. Um seine Frau zu retten, liess er sich an der Kanalmauer ins Wasser, aber die Strömung riss ihn fort, und beide Eltern ertranken.

Man hätte nun erwartet, dass die Jura-Simplonbahn, in deren Dienst die beiden gestanden, sich ohne weiteres des verwaisten Kindes angenommen hätte; aber eine Gesellschaft ist eine juristische Person, von der man keine humanen Gefühle erwarten darf. Das Entschädigungsbegehren wurde abgelehnt, und es kam zum Prozess, der durch vier Jahre hingeschleppt wurde, bis er endlich vor dem Bundesgericht seinen Abschluss fand. Dieses anerkennt ein Verschulden der Bahngesellschaft, weil sich an der Brücke, die ihr gehört, teils kein, teils ein mangelhaftes Gelände befunden habe, und heisst den Anspruch auf Schadenersatz prinzipiell gut. Soweit recht. Nun aber kommen die interessanten Punkte des Urteils, vor denen einem fast der Verstand still steht. Es waren im Namen des Kindes für den Verlust beider Eltern Fr. 5000 verlangt worden, eine Summe, die gewiss nicht ungebührlich hoch scheint. Doch das Bundesgericht ist anderer Meinung und spricht — Fr. 800, schreibe achthundert Franken! Es sagt nämlich, das Kind habe nur das Recht, für den Verlust der Mutter etwas zu verlangen, der Tod des Vaters stehe nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dem schlechten Zustand der Brücke! Nicht in direktem, das geben wir zu; aber dass gar kein Kausalzusammenhang sein soll, wird kein Laien- oder Frauenverstand jemals begreifen. Nun kommt aber noch etwas Interessantes, nämlich die Berechnung, die das Gericht dazu führt, 800 Fr. zu erkennen. Es rechnet so: die Mutter

verdiente im Jahr 480 Fr., von diesen wurde ungefähr der vierte Teil zum Unterhalt und zur Erziehung des Knaben verwendet, bis dieser das 16. Altersjahr erreicht hätte; nachher würde während zweier Jahre ein kleinerer Bruchteil dem nämlichen Zwecke gedient haben. Durch diese mathematische Operation wurden die 800 Fr. gefunden! Wir stehen starr vor diesem Urteil, das allerdings weder von Gerechtigkeits- noch sozialem Empfinden zeugt. Weil die Mutter einen Hungerlohn verdiente, gewährt man dem Kinde, das mit zehn Jahren allein da steht, für seinen Unterhalt und seine Erziehung 120 Fr. per Jahr, 10 Fr. per Monat, etwas über 30 Rp. per Tag! Die Jura-Simplonbahn kann sich gratulieren, dass keine Frauen im Gerichte sassen, sie wäre nicht so gut weggekommen. Aber öffnet das Euch nicht die Augen, Ihr Frauen, dass Ihr in die Gerichte eindringen müsst, damit solche Urteile verunmöglicht werden?

## Ein unveräusserliches Menschenrecht!

In der Kantonsratssitzung vom 18. Februar tat ein Mitglied den Ausspruch, er halte das Stimmrecht für ein unveräusserliches Menschenrecht. Der Satz blieb unwidersprochen, also dürfen wir annehmen, noch viele andere Mitglieder des Rates teilten im grossen und ganzen diese Ansicht. Wir würden uns sehr darüber freuen, wenn wir nur nicht solch triftige Gründe hätten anzunehmen, der schöne Ausspruch sei nichts als eine hohle Phrase. Ein unveräusserliches Menschenrecht, das aber der Hälfte der Menschen vorenthalten wird! Oder wären vielleicht die Frauen keine Menschen? Das ist doch gewiss nicht die Meinung der Männer. Wir werden sie aber bei Gelegenheit an diesen Ausspruch erinnern und hoffen, sie werden dann mannhaft zu ihren Worten stehen. — Es wurde in der Diskussion auch daran erinnert, dass nach § 19 unserer Verfassung die Stimmberechtigung zu einem mässigen, auf alle gleich zu verlegenden Beitrag an die öffentlichen Lasten verpflichtet. Sollte dieser Satz nicht auch umgekehrt werden dürfen, und sollte es nicht auch heissen: Die Verpflichtung zu einem mässigen, auf alle gleich zu verlegenden Beitrag an die öffentlichen Lasten berechtigt zum Stimmen? Müssen die Frauen nicht ganz wie die Männer Steuern zahlen? Warum gilt nur bei ihnen das Wort nicht: gleiche Pflichten gleiche Rechte? Wo bleibt da die Logik, von Gerechtigkeit gar nicht zu sprechen? Das Stimmrecht wird allüberall als kostbares Gut geschätzt. Selbst die Männer, die es selten ausüben und sich ziemlich abschätzend über das allgemeine Stimmrecht äussern, würden sich mit allen Kräften dagegen wehren, wenn man es ihnen wieder nehmen wollte. Nur für die Frauen soll es von keinem Wert sein, ihnen gegenüber wird es so gern bloss als lästige Pflicht dargestellt. Muss das nicht Misstrauen erwecken? Und wenn gar ein Mann sich soweit versteigt zu behaupten: „die gesetzliche Unfähigkeit der Frauen, an den Parlamentswahlen teilzunehmen, rühre nicht von einer Unterschätzung ihres Geschlechtes, weder in Bezug auf Intellekt noch sonstigen Wert, her, sondern sei eine Befreiung aus Gründen der Schicklichkeit, sei ein Vorrecht des Geschlechtes, der Mangel dieses Rechtes sei der Tatsache zuzuschreiben, dass aus Achtung vor den Frauen und einem Gefühl für Anstand diese der Verpflichtung, sich an öffentlichen Angelegenheiten zu beteiligen, enthoben worden seien“ — klingt das nicht wie Hohn? Und das schlimmste ist: die Frauen lassen sich betören durch solche schön klingenden Phrasen, die gewiss oft ehrlich gemeint sind. Aber in der harten Wirklichkeit sehen wir nicht viel von der Achtung vor der Wehrlosigkeit der Frau. Die Gesetze geben ihr, der Wehrlosen, wenig Schutz; der Kampf ums tägliche Brot wird ihr auf alle mögliche